



Hinweis

zur Übernahme von Bewerbern im Lehreraustauschverfahren in den bayerischen Schuldienst nach Vollendung des 45. Lebensjahres

Zur Frage der Übernahme von außerbayerischen Bewerbern¹ im Beamtenverhältnis, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, verweist das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf die bestehende Rechtslage:

Die Versetzung von Beamten in den bayerischen Staatsdienst bedarf gemäß Art. 48 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, wenn der Antragsteller das 45. Lebensjahr zum Übernahmezeitpunkt bereits vollendet hat. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat in stets widerruflicher Weise für einen eng beschränkten Kreis von Einzelfällen eine allgemeine Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung setzt voraus, dass die Übernahme im Rahmen des planstellenneutralen Lehreraustauschverfahrens erfolgt und die bisherigen Dienstherrn des Beamten für einen Zeitraum ruhegehaltfähiger Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags von mindestens fünf Jahren zuzüglich der Zeit der Überschreitung der Altersgrenze oder (soweit dies wegen Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen nicht erfüllt ist) für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags seit der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die Versorgungslasten anteilig zu tragen haben. Ferner darf der Beamte das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass falls die Versetzung im Beamtenverhältnis wegen fehlender Zustimmung gemäß Art. 48 BayHO nicht möglich ist, allenfalls die Übernahme im unbefristeten Arbeitsverhältnis angeboten werden kann.

Eine Entscheidung über eine im Beamtenverhältnis erfolgende Versetzung wird bei den von der Altersgrenze des Art. 48 BayHO betroffenen Bewerbern voraussichtlich erst im Juni des Übernahmejahres möglich sein.

¹ Der Verzicht auf gleichzeitige Nennung von männlicher und weiblicher Form ist ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes geschuldet; die verwendete männliche Form schließt selbstverständlich auch Frauen ein.